



Merkblatt zur Berücksichtigung von (Netto-)Einnahmen in Vorhaben, die im Rahmen des Operationellen Programms des Saarlandes für den EFRE in der Förderperiode 2014-2020 gefördert werden

Inhaltsverzeichnis

1	Problemstellung und Rechtsgrundlagen	3
2	Vorhaben, die nach ihrem Abschluss (und ggf. auch während der Durchführung) Nettoeinnahmen erwirtschaften (Art. 61 VO (EU) 1303/2013)	4
2.1	Anwendungsbereich	4
2.2	Ausschluss der Anwendung	4
2.3	Definition des Begriffs „Nettoeinnahmen“	6
2.4	Bezugszeitraum	7
2.5	Berechnungsmethode	7
3	Vorhaben, bei denen Nettoeinnahmen noch nicht berücksichtigt wurden (Art. 61 Abs. 3 Unterabs. 7 VO (EU) 1303/2013)	8
4	Vorhaben, bei denen die Schätzung der Nettoeinnahmen objektiv unmöglich ist (Art. 61 Abs. 6 VO (EU) 1303/2013)	8
5	Vorhaben, die (nur) während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften (Art. 65 Abs. 8 VO (EU) 1303/2013)	9
5.1	Anwendungsbereich	9
5.2	Ausschluss der Anwendung	10
5.3	Regelungen zur Anwendung	10
6	Anwendung der Finanzierungs-Defizit-Methode	11
6.1	Regelungen zur Anwendung	11
6.2	Ermittlung des maximalen Zuschusses	11
6.3	Zahlenbeispiel in den Anlagen 1 und 2	17
6.4	Vorgehen bei der Prüfung des Verwendungsnachweises	17

Anlage 1: Bestimmung der Höhe des EU-Zuschusses nach der Finanzierungs-Defizit-Methode, dargestellt an einem Zahlenbeispiel

Anlage 2: Muster für die Darstellung der Berechnung der Förderung und ihrer Anteile unter Berücksichtigung der Einnahmen als Anlage zum Zuwendungsbescheid, aufbauend auf dem Zahlenbeispiel

1 Problemstellung und Rechtsgrundlagen

Der Umgang mit Einnahmen schaffenden Vorhaben wird in der Allgemeinen Strukturfondsverordnung VO (EU) Nr. 1303/2013 (im Folgenden AVO genannt) in zwei Artikeln geregelt:

- Art. 61 AVO gilt für Vorhaben, die nach ihrem Abschluss (und ggf. auch während ihrer Durchführung) Nettoeinnahmen erwirtschaften und
- Art. 65 Abs. 8 AVO gilt für Vorhaben, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften und auf die Artikel 61 Abs. 1 bis 6 AVO keine Anwendung findet.

Ziel dieser Regelungen ist es, eine Überfinanzierung von Vorhaben auszuschließen. Die förderfähigen Ausgaben sind unter Berücksichtigung der in einem bestimmten Bezugszeitraum voraussichtlich erzielbaren Nettoeinnahmen (vgl. Tz. 2.3) zu kürzen. Dies bedeutet, dass die voraussichtlich erzielbaren Nettoeinnahmen bereits bei der Erstellung des Zuwendungsbescheides berücksichtigt werden müssen.

Achtung: Bevor die Regelungen der beiden Artikel auf ein Vorhaben angewendet werden, sollte zunächst geprüft werden, ob eine Ausnahmeregelung, insbesondere hinsichtlich der Höhe der tatsächlich geförderten Gesamtkosten des Vorhabens, greift (vgl. Art. 61 Abs. 7 und 8 AVO sowie Art. 65 Abs. 8 Unterabs. 3 AVO, sowie Tz. 2.2 und 5.2).

In diesem Leitfaden wird lediglich auf den für EFRE-Vorhaben spezifischen rechtlichen Rahmen auf Grundlage der von der EU erlassenen Rechtsvorschriften Bezug genommen. Darüber hinaus ist die Beachtung zuwendungsrechtlicher Vorschriften der LHO bei der Berücksichtigung der mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen des Begünstigten erforderlich (vgl. Anlagen der VV zu § 44 LHO). Diesbezügliche Einzelfragen sind gegebenenfalls mit dem Haushaltsreferat im Ressort der bewilligenden Stelle abzustimmen.

2 Vorhaben, die nach ihrem Abschluss (und ggf. auch während der Durchführung) Nettoeinnahmen erwirtschaften (Art. 61 VO (EU) 1303/2013)

2.1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich von Art. 61 AVO erstreckt sich auf Vorhaben, die nach ihrem Abschluss und gegebenenfalls auch während der Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften. Als Beispiele lassen sich die folgenden Anwendungsbereiche nennen:

- Infrastrukturen, für deren Nutzung direkte Abgaben/Gebühren erhoben werden (Beispiele: gebührenpflichtige Straßen/Tunnel/andere Verkehrswege, Infrastrukturen im Energiebereich, Eintrittsgelder für den Besuch von Hallenbädern und Kultureinrichtungen);
- Verkauf oder Verpachtung bzw. Vermietung von Grundstücken und Gebäuden (Beispiele: Einnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Gründerzentren, Technologieparks oder Gewerbezentren, Einnahmen aus Ausstellungenmieten in Kulturgebäuden);
- Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt (Beispiele: Entgelte für Anzeigen bei Broschüren, Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen, Teilnehmergebühren für Schulungen/Seminare).

2.2 Ausschluss der Anwendung

Nach Art. 61 Abs. 7 und 8 AVO finden die Regelungen zu den Nettoeinnahmen im EFRE insbesondere keine Anwendung bei:

- Vorhaben, deren förderfähige Gesamtkosten 1 Mio. Euro nicht überschreiten.

Achtung: Im Gegensatz zur Förderperiode 2007-2013 wird auf die förderfähigen Gesamtkosten abgestellt und nicht mehr auf die Gesamtheit aller Investitionskosten).

Wird aufgrund von Korrekturen oder Kostensteigerungen während der Durchführung des Vorhabens die Grenze von 1 Mio. Euro an förderfähigen Gesamtkosten überschritten, muss auch die Finanzierungs-Defizit-Methode zur Anwendung kommen. Der dementsprechend neu berechnete Zuwendungsbetrag ist dem Begünstigten per Änderungsbescheid mitzuteilen.

Es sollte daher strikt darauf geachtet werden, dass diese Grenze im Verlauf der Vorhabensdurchführung nicht überschritten wird, da sie i. d. R. eine Kürzung der Zuwendung nach sich zieht. Wenn Zweifel bestehen, ob die förderfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens unter 1 Mio. Euro gehalten werden können, sollte eine Auflage in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden, dass bei Überschreiten der Grenze eine Änderung des Zuwendungsbescheids erforderlich wird, die Ermittlung des Zuwendungsbetrages in diesem Fall nach der Finanzierungs-Defizit-Methode erfolgt und sich gegebenenfalls die EU-Zuwendung reduziert. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag ist im Musterzuwendungsbescheid der EFRE-VB enthalten (vgl. FHB EFRE-VB Ziff. III-4.1.1).

Allerdings ist auch bei den Vorhaben bis zu 1 Mio. Euro förderfähigen Gesamtkosten das nationale Zuwendungsrecht zu berücksichtigen. Gemäß Nr. 1.2 ANBest-P-EFRE bzw. ANBest-P-GK-EFRE sind auch Einnahmen aus Leistungen Dritter als Deckungsmittel heranzuziehen.

- rückzahlbaren Unterstützungen, die einer vollen Rückzahlungspflicht unterliegen, und Preisgeldern;
- technischer Hilfe;
- Unterstützungen für die Finanzinstrumente oder aus Finanzinstrumenten;
- Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung in Form einer Pauschalfinanzierung oder auf Grundlage standardisierter Einheitskosten erfolgt;

Achtung: Bei einer Förderung auf der Grundlage von Pauschalsätzen (vgl. Art.67 Abs. 1 Buchst. d) AVO) finden die Regelungen zu den Nettoeinnahmen dagegen Anwendung.

- Vorhaben, für die die Unterstützung im Rahmen des Programms eine staatliche Beihilfe darstellt.

Bei allen Vorhaben, die unter die Ausnahmeregelungen fallen, muss im Hinblick auf die Berücksichtigung von Einnahmen gegebenenfalls das nationale Zuwendungsrecht berücksichtigt werden.

2.3 Definition des Begriffs „Nettoeinnahmen“

Einnahmen im Sinne von Art. 61 Abs. 1 AVO sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar (direkt) von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden (z. B. Gebühren für die Benutzung von Infrastrukturen, Einnahmen aus Verkauf/Verpachtung/Vermietung von Grundstücken/Gebäuden, Zahlungen für Dienstleistungen).

Sonstige Zahlungseingänge wie z. B. private oder öffentliche Beteiligungen, Spenden oder sonstige Einnahmen, die nicht von den Nutzern getragen werden, sind keine Einnahmen i. S. v. Art. 61 Abs. 1 AVO. Dennoch ist hier zu prüfen, ob diese Einnahmen unter Nr. 1.2 ANBest-P-EFRE bzw. ANBest-P-GK-EFRE fallen und zuwendungsmindernd berücksichtigt werden müssen.

Zur Ermittlung der Nettoeinnahmen werden sodann von den Einnahmen die im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter abgezogen.

Erwirtschaftete Einsparungen bei Betriebskosten, mit Ausnahme der Einsparungen infolge der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen, werden als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn, sie werden durch entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen ausgeglichen.

Nur die durch die Investition erzielten Nettoeinnahmen sind zu berücksichtigen (Vergleich der Nettoeinnahmen mit und ohne Vorhaben). Wenn durch ein Vorhaben bereits vorhandene Dienstleistungen oder Infrastrukturen durch neue Anlagegüter ergänzt werden, werden sowohl die Beiträge der neuen Nutzer als auch die zusätzlichen Beiträge der bereits vorhandenen Nutzer zur neuen oder verbesserten Dienstleistung oder Infrastruktur berücksichtigt.

Die förderfähigen Ausgaben werden um die Nettoeinnahmen aus diesem Vorhaben während eines bestimmten Bezugszeitraumes vorab gekürzt.

Nettoeinnahmen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie größer Null sind. Das bedeutet, Einnahmen, welche die Betriebskosten nicht überschreiten bzw. gleich hoch sind, werden nicht berücksichtigt. Die Finanzierungs-Defizit-Methode muss in diesem Fall nicht angewendet werden, da dann schon kein Einnahme schaffendes Vorhaben i. S. d. EU-Regelungen vorliegt. Gegebenenfalls sind Einnahmen nach dem Landeshaushaltsrecht zu berücksichtigen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass Nettoeinnahmen anteilmäßig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Investitionskosten zugewiesen werden.

Beispiel: Wenn 20 % der abgezinsten Investitionskosten nicht förderfähig sind, dann dürfen auch 20 % der abgezinsten Nettoeinnahmen nicht in Ansatz gebracht werden.

2.4 Bezugszeitraum

Der zu berücksichtigende Bezugszeitraum umfasst nach Art. 61 Abs. 2 AVO sowohl den Zeitraum der Durchführung des Vorhabens als auch den Zeitraum nach Abschluss des Vorhabens, in dem Nettoeinnahmen erwirtschaftet werden. Die maßgeblichen Bezugszeiträume können hierbei je nach Art des Vorhabens variieren und umfassen in der Regel den Zeitraum, nach dem die Investition gewöhnlich ersetzt werden muss. Die maßgeblichen Bezugszeiträume können auch kürzer als die wirtschaftliche Lebensdauer der Investition sein (dann ist ein Restwert zu berücksichtigen, siehe auch Tz. 6.2 Nr. 1 c) und e)). Eine Orientierung an der Zweckbindung ist nicht zielführend, da der Bezugszeitraum darauf ausgerichtet ist, die wirtschaftliche Lebensdauer abzubilden, die Zweckbindungsfrist demgegenüber die Nutzung im Einklang mit den von der EFRE-Förderung verfolgten Zielen garantieren soll.

Achtung: In der Förderperiode 2007-2013 gestaltete sich die Festlegung von Bezugszeiträumen, z. B. bei Erschließungsmaßnahmen, als besonders anspruchsvoll. Hierauf ist in der Förderperiode 2014-2020 besonderes Augenmerk zu legen, da die Wahl des Bezugszeitraums sich unmittelbar auf die Höhe des EFRE-Beitrags auswirkt. Je länger der Bezugszeitraum ist, desto höher sind die Nettoeinnahmen, die im Rahmen der Berechnung der Finanzierungslücke Berücksichtigung finden.

2.5 Berechnungsmethode

Die Ermittlung der Nettoeinnahmen im Rahmen des OP EFRE Saarland 2014-2020 erfolgt nach Art. 61 Abs. 3 Buchst. b) AVO im Rahmen der Berechnung des Finanzierungsdefizits. Diese sogenannte Finanzierungs-Defizit-Methode kam bereits in der Förderperiode 2007-2013 zur Anwendung.

Bei dieser Methode wird sichergestellt, dass die zuschussfähigen Ausgaben den aktuellen Wert der Investitionskosten unter Abzug des aktuellen Werts der durch die Investition über einen bestimmten Bezugszeitraum erzielten Nettoeinnahmen nicht überschreiten. Auf diese Weise soll eine Überfinanzierung des jeweiligen Vorhabens ausgeschlossen werden (zu Details vgl. Tz. 6).

3 Vorhaben, bei denen Nettoeinnahmen noch nicht berücksichtigt wurden (Art. 61 Abs. 3 Unterabs. 7 VO (EU) 1303/2013)

In Art. 61 Abs. 3 Unterabs. 7 AVO wird die Regelung getroffen, dass während der Durchführung des Vorhabens erwirtschaftete Nettoeinnahmen aus Einnahmequellen, die bei der Festlegung der potentiellen Nettoeinnahmen (noch) nicht berücksichtigt wurden, spätestens in dem vom Begünstigten eingereichten Abschlussauszahlungsantrag von den förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben abgezogen werden müssen. Zur Umsetzung dieser Vorgabe muss der Begünstigte somit beauftragt werden, die zusätzlich hinzutretenden und nicht berücksichtigten Einnahmequellen sowie die aus diesen während der Durchführung des Vorhabens generierten Einnahmen subventionserheblich mitzuteilen. Für den Zeitraum der Durchführung des Vorhabens ist durch die bewilligende Stelle eine entsprechende Überwachung zu gewährleisten. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass zum Abschluss des Vorhabens die subventionserheblichen Angaben des Begünstigten vorliegen.

Achtung: Wenn sich herausstellt, dass keine ausreichend sichere Grundlage für eine Schätzung gegeben war, handelt es sich um einen Anwendungsfall des Art. 61 Abs. 6 AVO (vgl. Tz. 4).

4 Vorhaben, bei denen die Schätzung der Nettoeinnahmen objektiv unmöglich ist (Art. 61 Abs. 6 VO (EU) 1303/2013)

In Art. 61 Abs. 6 AVO finden sich Regelungen für Fälle, bei denen es objektiv nicht möglich ist, die Einnahmen vorab gemäß den Bestimmungen von Art. 61 Abs. 3 AVO festzulegen. Danach sind diejenigen Nettoeinnahmen von den bei der KOM geltend gemachten Ausgaben abzuziehen, die entweder innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Vorhabens oder bis zum Ende der Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen für das OP EFRE Saarland 2014-2020 (je nachdem welches der frühere Zeitpunkt ist) erzielt werden.

Die Regelung in Art. 61 Abs. 6 AVO findet Anwendung, wenn es keine (historischen) Daten und Vergleichsfälle gibt, anhand derer die voraussichtliche Nachfrage eingeschätzt werden könnte (z. B. neue, durch das Angebot geschaffene Nachfrage).

Achtung: Die tatsächlichen Nettoeinnahmen, die innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Vorhabens, maximal aber bis zum Ende der Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen für das OP EFRE Saarland 2014-2020 (15.02.2025) entstehen, sind in diesem Fall ex-post von den förderfähigen Gesamtkosten, die im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt werden, abzuziehen. Im Falle der Unmöglichkeit der Schätzung der Nettoeinnahmen ist daher durch die jeweilige bewilligende Stelle eine Überwachung der tatsächlichen Nettoeinnahmen über den Zeitraum von 3 Jahren nach Abschluss des Vorhabens zu gewährleisten. Dazu ist der Begünstigte zu beauftragen, die in diesem Zeitraum erzielten Nettoeinnahmen der bewilligenden Stelle gegenüber mitzuteilen. Diese subventionserheblichen Angaben müssen nach Ablauf der 3 Jahre bei der bewilligenden Stelle vorliegen. Der Begünstigte ist im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die Einnahmequellen und die Höhe der Einnahmen mitzuteilen und seine Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Im Musterzuwendungsbescheid der EFRE-VB (vgl. FHB EFRE-VB Ziff. III-4.1.1) wird eine entsprechende Formulierung zur Verfügung gestellt. In Folge der Verringerung der förderfähigen Gesamtkosten sind die zu viel gezahlten Fördermittel zurückzufordern und die Eintragungen in den Datenbanksystemen entsprechend anzupassen.

5 Vorhaben, die (nur) während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften (Art. 65 Abs. 8 VO (EU) 1303/2013)

5.1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich von Art. 65 Abs. 8 AVO ist auf solche Vorhaben beschränkt, die (nur) während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften und von Art. 61 Abs. 1 bis 6 AVO nicht erfasst sind.

Sollten die Nettoeinnahmen, die während der Durchführung des Vorhabens anfallen, nicht bereits bei der Erstellung des Zuwendungsbescheids in der Finanzierung berücksichtigt worden sein, so sind sie spätestens beim letzten Mittelabruf bzw. Gesamtverwendungsnachweis in Abzug zu bringen. Die Nettoeinnahmen werden anteilig auf die förderfähigen und nicht förderfähigen Investitionskosten umgelegt.

5.2 Ausschluss der Anwendung

Art. 65 Abs. 8 AVO gilt insbesondere nicht für:

- Technische Hilfe;
- Finanzinstrumente;
- rückzahlbare Unterstützung, die einer vollen Rückzahlungspflicht unterliegt;
- Preisgelder;
- Vorhaben, auf die Vorschriften über staatliche Beihilfen Anwendung finden;
- Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung in Form einer Pauschalfinanzierung oder auf Grundlage standardisierter Einheitskosten erfolgt, sofern die Nettoeinnahmen vorab berücksichtigt wurden;

Achtung: Bei einer Förderung auf der Grundlage von Pauschalsätzen (vgl. Art. 67 Abs. 1 Buchst. d) AVO) finden die Regelungen zu den Nettoeinnahmen dagegen Anwendung

- Vorhaben, deren gesamte förderfähige Kosten 100.000 € nicht überschreiten.

Bei allen Vorhaben, die unter die Ausnahmeregelungen fallen, muss im Hinblick auf die Berücksichtigung von Einnahmen gegebenenfalls das nationale Zuwendungsrecht berücksichtigt werden.

5.3 Regelungen zur Anwendung

Die während der Durchführung des Vorhabens direkt erwirtschafteten Nettoeinnahmen sind spätestens beim letzten Mittelabruf bzw. Gesamtverwendungsnachweis des Begünstigten von den förderfähigen Ausgaben abzusetzen. Es sind aber nur die Nettoeinnahmen abzusetzen, die nicht schon zum Zeitpunkt der Genehmigung des Vorhabens bei der Erstellung des Bewilligungsbescheides berücksichtigt wurden. Die Nettoeinnahmen werden gegebenenfalls anteilmäßig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Investitionskosten zugewiesen. Zahlungen, die der Begünstigte aus vertraglich vereinbarten Vertragsstrafen von Dritten erhält oder die aus der Rücknahme eines Angebots im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung resultieren, werden nicht als Nettoeinnahmen behandelt und daher nicht von den förderfähigen Kosten abgezogen.

Auch bei diesen Vorhaben muss gegebenenfalls das nationale Zuwendungsrecht berücksichtigt werden.

6 Anwendung der Finanzierungs-Defizit-Methode

Achtung: Die Finanzierungsdefizit-Methode gilt nicht für Vorhaben nach Art. 65 Abs. 8 AVO.

6.1 Regelungen zur Anwendung

Die Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen und des maximalen Zuschusses erfolgt auf Grundlage der nachfolgend beschriebenen Finanzierungs-Defizit-Methode. Die Delegierte VO (EU) Nr. 480/2014 enthält in Art. 15 bis 19 Konkretisierungen der Anwendung von Art. 61 Abs. 3 Buchst. b) AVO. Im Einzelnen regelt die Delegierte VO (EU) Nr. 480/2014:

- Methode zur Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen (Art. 15);
- Ermittlung der Einnahmen (Art. 16);
- Ermittlung der Kosten (Art. 17);
- Restwert der Investition (Art. 18);
- Abzinsung der Zahlungsströme (Art. 19).

Sofern im Rahmen der Antragsprüfung festgestellt wird, dass keine Nettoeinnahmen erzielt werden, so ist dies in der Checkliste zur Antragsprüfung bei EFRE-kofinanzierten Vorhaben (FHB EFRE-VB Ziffer III-3.1) zu dokumentieren.

Da auch die Möglichkeit einer Erhöhung der Nettoeinnahmen besteht, sollte sich die bewilligende Stelle in diesem Fall die erneute Prüfung auf das Vorliegen anrechnungspflichtiger Nettoeinnahmen im Zuwendungsbescheid vorbehalten (z. B. "Sollten sich die Nettoeinnahmen erhöhen, so bleibt das Ergebnis einer erneuten Überprüfung der Anrechnungspflicht vorbehalten").

6.2 Ermittlung des maximalen Zuschusses

Die Ermittlung des Finanzierungsdefizits und damit verbunden der Höhe des EU-Zuschusses erfolgt in vier Schritten:

1. Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen und Investitionskosten

- Neben den abgezinsten Nettoeinnahmen (Art. 15 Delegierte VO (EU) Nr. 480/2014) sind die abgezinsten Investitionskosten zu ermitteln. Beide bilden die Basis für die Ermittlung des Finanzierungsdefizits in Schritt 2.

Die Berechnung erfolgt zunächst bezogen auf die gesamte Investition. Soweit Teile der Investition nicht förderfähig sind, wird in Schritt 3 eine anteilmäßige Zuweisung der Nettoeinnahmen zu den förderfähigen und den nicht förderfähigen Investitionskosten vorgenommen.

- Zunächst sind sowohl die gesamten Investitionskosten (förderfähige zzgl. nicht förderfähige Kosten), als auch die förderfähigen Kosten (als Davon-Position) darzustellen. Letztere bilden die Basis für die Aufteilung in Schritt 3. Die abgezinsten Nettoeinnahmen werden berechnet, indem die abgezinsten Kosten von den abgezinsten Einnahmen abgezogen werden und gegebenenfalls der abgezinsteste Restwert der Investition addiert wird.
- Wenn die Mehrwertsteuer nicht förderfähig ist, basiert die Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen auf den Beträgen ohne Mehrwertsteuer.
- Die Ermittlung der Einnahmen, der Kosten und des Restwertes sowie die Methode der Abzinsung sind unter a) bis d) näher erläutert.
- Die Einnahmen und Kosten werden nach der Zuwachsmethode ermittelt: Einnahmen und Kosten der neuen Investitionen werden mit den Einnahmen und Kosten ohne die neuen Investitionen verglichen (Vergleichsrechnung). Bei einem neuen Anlagegut entsprechen die Einnahmen und Kosten denen der neuen Investition.
- Die Nettoeinnahmen werden für einen bestimmten Bezugszeitraum (vgl. Tz. 2.4) ermittelt, der nach Anhang I der Delegierten VO (EU) Nr. 480/2014 für den jeweiligen Sektor festgelegt ist. Die maßgeblichen Bezugszeiträume sind unter e) aufgelistet.

a) Ermittlung der Einnahmen (Art. 16 Delegierte VO (EU) Nr. 480/2014)

Unter den Einnahmen werden alle direkt von den Nutzern getragenen Zahlungen zusammengefasst (Eintrittsgelder, Mautgebühren, Mieten, Provisionen, Verkauf von Anzeigen, Verkauf/Vermietung/Verpachtung von Grundstücken, etc.).

Spenden, denen keine konkrete Leistung gegenübersteht, sind nicht als Einnahmen zu qualifizieren. Sie sind im Finanzierungsplan als nationale (private oder ggf. öffentliche) Mittel zu berücksichtigen. Transferzahlungen aus nationalen Haushalten oder öffentlichen Versicherungssystemen zählen ebenfalls nicht zu den Einnahmen.

Die Gebühren/Abgaben sollen auf Basis des Verursacherprinzips und der Erschwinglichkeit angesetzt werden.

Zu den Einnahmen zählen die Beiträge neuer Nutzer sowie die zusätzlichen Beiträge bereits vorhandener Nutzer zur neuen/verbesserten Dienstleistung/Infrastruktur.

b) Ermittlung der Kosten (Art. 17 Delegierte VO (EU) Nr. 480/2014)

Zu unterscheiden sind:

- Investitionskosten: Gemeint sind die gesamten Investitionsausgaben des Vorhabens, einschließlich nicht förderfähiger Teile, denen Zahlungen entsprechen. Diese sind auf die Jahre, in denen sie anfallen, zu verteilen. Bei der Ermittlung sind alle Ausgaben einzubeziehen, die zwischen Planungsbeginn und Abschluss der Investition anfallen und dem Vorhaben unmittelbar zugeordnet werden können, auch wenn sie nach den gemeinschaftlichen und nationalen Vorgaben nicht zuwendungsfähig sind. Die EU-kofinanzierungsfähigen Teile der Investitionsausgaben müssen separat ausgewiesen werden.
- Betriebskosten (Art. 17 Delegierte VO (EU) Nr. 480/2014): Die Betriebskosten umfassen alle laufenden Ausgaben, die mit der Gesamtinvestition zusammenhängen und beim Betrieb, der Vermarktung oder bei der Nutzung entstehen. Darunter fallen regelmäßige und außerordentliche Wartungs- und Instandhaltungskosten, Folgekosten für z. B. Arbeitskräfte, Rohstoffe, Elektrizität sowie Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter, jedoch ohne die vorgenannten Investitionskosten und ohne (kalkulatorische) Kosten, wie Abschreibungen und Kapitalkosten/Zinsen, denen keine Zahlungen entsprechen. Zu den Betriebskosten zählen auch Personalkosten bis hin zur Betriebsleitung, die für den Betrieb und die Instandhaltung des Vorhabens verantwortlich sind.

Achtung: Sofern Kosten für z. B. Marketing bereits vor der Inbetriebnahme des Vorhabens und vor den Einnahmen anfallen, ist zu prüfen, ob diese zu den Investitionskosten gerechnet werden können, da die Finanzierungs-Defizit-Rechnung nur bei positiven Nettoeinnahmen anwendbar ist. In den Förderrichtlinien der zwischengeschalteten Stellen sind diese Kosten konkret zu benennen.

c) Ermittlung des Restwerts (Art. 18 Delegierte VO (EU) Nr. 480/2014)

Dabei handelt es sich um den Wert der Investitionen am Ende des Bezugszeitraums, der sich durch die zum heutigen Zeitpunkt zu erwartenden Liquidationserlöse oder durch die zum heutigen Zeitpunkt über den Bezugszeitraum hinaus zu erwarteten Nettoeinnahmen ergibt. Der Restwert ist im letzten Jahr des Bezugszeitraums zusätzlich als Einnahme zu berücksichtigen, wenn die Lebensdauer der Investitionsgüter den Bezugszeitraum übersteigt und im Bezugszeitraum die abgezinsten Einnahmen die abgezinsten Kosten übersteigen. Der Restwert kann auf zwei Arten ermittelt werden:

- Der Restwert kann vorhabenindividuell auf Basis der nach Ende des Bezugszeitraums für einen plausiblen Zeitraum zu erwartenden Nettoeinnahmen ermittelt werden (Beispiel: Ein Gründerzentrum mit einem Bezugszeitraum von 25 Jahren soll anschließend in einen Gewerbehof umgewandelt werden, bei dem heute die Erwartung besteht, dass über 10 weitere Jahre Nettoeinnahmen erwirtschaftet werden können).
- Der ursprüngliche Wert der Investition vermindert sich bis zum Ende des Bezugszeitraums um plausible Abschreibungssätze, wie beispielsweise durch das Steuerrecht (§ 7 EStG) und durch AfA-Tabellen vorgegeben (Beispiel: Der Wert eines Betriebsgebäudes ohne Grundstück kann nach Steuerrecht derzeit jährlich um 3 % abgeschrieben werden; nach einem Bezugszeitraum von 25 Jahren beträgt der Restwert somit nur noch 25 % des Ausgangswerts; das Grundstück kann allerdings nicht abgeschrieben werden).

d) Abzinsungssatz (Art. 19 Delegierte VO (EU) Nr. 480/2014)

Die KOM gibt einen Abzinsungssatz von real 4 % (2007-2013: 5 %) vor. Der Abzinsungssatz kann – abhängig vom spezifischen Vorhaben – unter Nennung plausibler Gründe (Art des Investors, betroffener Sektor, konjunkturelle Entwicklung) modifiziert werden.

e) Bezugszeitraum (Art. 15 Abs. 2 Delegierte VO (EU) Nr. 480/2014)

Der Bezugszeitraum ist definiert als eine Anzahl von Jahren der wirtschaftlichen Lebensdauer eines Vorhabens bzw. als der Zeitraum, den eine Investition benötigt, um wieder ersetzt zu werden.

Dieser kann auch kürzer als die wirtschaftliche Lebensdauer des Vorhabens sein. In Abhängigkeit vom gewählten Bezugszeitraum erhöht bzw. verringert sich der zu berücksichtigende Restwert.

Der Bezugszeitraum beginnt mit dem Durchführungszeitraum, da es denkbar ist, dass bei einzelnen Vorhaben Einnahmen bereits in der Investitionsphase anfallen. Der Bezugszeitraum ist entsprechend festzulegen.

Von Seiten der KOM werden folgende Laufzeiten vorgegeben (siehe Anhang I der delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014):

Sektor	Bezugszeitraum (Laufzeit)
Schienenverkehr	30 Jahre
Wasserversorgung/Abwasserentsorgung	30 Jahre
Straßen	25 – 30 Jahre
Abfallentsorgung	25 – 30 Jahre
Häfen und Flughäfen	25 Jahre
Städtischer Nahverkehr	25 – 30 Jahre
Energie	15 – 25 Jahre
Forschung	15 – 25 Jahre
Breitband	15 – 20 Jahre
Unternehmensinfrastruktur	10 – 15 Jahre
Andere Sektoren	10 – 15 Jahre

Um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen, sollten die Bezugszeiträume in der vorgenannten Tabelle auf alle einander vergleichbaren Vorhaben angewendet werden.

Aus diesen Angaben werden dann automatisch (siehe Zahlenbeispiel in der Anlage) die abgezinsten Nettoeinnahmen berechnet. Dabei wird auch berücksichtigt, welcher Anteil der Nettoeinnahmen auf den EU-kofinanzierungsfähigen Teil der Investitionsausgaben entfällt. Werden keine Nettoeinnahmen festgestellt, ist dies im Zuwendungsbescheid mit kurzer Erläuterung/Begründung zu vermerken; das Verfahren ist mit Schritt 1 abgeschlossen.

Abgezinste Nettoeinnahmen = abgez. Einnahmen - abgez. Betriebskosten + abgez. Restwert

2. Ermittlung des Finanzierungsdefizits

Sofern im ersten Schritt anrechnungspflichtige Nettoeinnahmen ermittelt wurden, wird im zweiten Schritt das sog. Finanzierungsdefizit des Vorhabens (automatisch) berechnet. Dabei wird wie folgt vorgegangen:

- Von den abgezinsten Investitionskosten werden die abgezinsten Nettoeinnahmen (Einnahmen – Betriebskosten + Restwert) abgezogen. Dabei wird der Restwert im letzten Jahr der Nutzung zusätzlich zu den geschätzten Einnahmen in das Berechnungsschema eingetragen. Dieser Wert wird von der KOM als „maximal zuschussfähige Ausgaben“ bezeichnet.
- Das relative Finanzierungsdefizit wird dann als prozentualer Anteil der „maximal zuschussfähigen Ausgaben“ der abgezinsten Investitionskosten ermittelt.

Finanzierungsdefizit = abgezinste Investitionskosten – abgezinste Nettoeinnahmen

Relatives Finanzierungsdefizit = (abgez. Inv.kosten – abgez. Nettoeinn.) / abgez. Inv.kosten

3. Ermittlung des Entscheidungsbetrags

Im dritten Schritt wird dann der sog. Entscheidungsbetrag berechnet. Dazu werden die zuschussfähigen (**nicht abgezinsten**) Investitionskosten mit dem ermittelten relativen Finanzierungsdefizit multipliziert. Damit wird sichergestellt, dass auch bei den EU-kofinanzierungsfähigen Ausgaben die Einnahmen entsprechend berücksichtigt werden.

Entscheidungsbetrag = nicht abgezinste förderfähige Inv.kosten * rel. Finanzierungsdefizit

4. Ermittlung des (maximalen) EU-Zuschusses

Im vierten und letzten Schritt wird der Entscheidungsbetrag dann mit dem von der KOM auf Ebene der Prioritätsachsen festgelegten Kofinanzierungssatz multipliziert. Das Ergebnis ist dann der (maximale) EU-Zuschuss.

Maximale Förderhöhe = Entscheidungsbetrag * Kofinanzierungssatz

Achtung: Das hier beschriebene Vorgehen muss nicht zwangsläufig Auswirkungen auf die Höhe der gesamten Förderung haben. Es bestimmt lediglich den zulässigen Zuschuss der EU-Beteiligung an den EU-kofinanzierungsfähigen Ausgaben und nicht die Beteiligung durch weitere öffentliche Mittel.

6.3 Zahlenbeispiel in den Anlagen 1 und 2

Prämissen:

- Verpachtung eines neu erstellten Gebäudes
- Bewilligungszeitraum 2015 bis 2018
- Einnahmen sind im Voraus schätzbar, sie fallen erstmals Ende 2018 ab Inbetriebnahme an, ebenso Betriebskosten
- Bezugszeitraum 15 Jahre, von 2015 bis einschl. 2029
- Restwertermittlung nach Afa-Tabelle (Afa 3 %), wirtschaftliche Lebensdauer 33,3 Jahre

6.4 Vorgehen bei der Prüfung des Verwendungsnachweises

Die Finanzierungs-Defizit-Methode wird erstmalig zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung vorgenommen. Damit wird der **voraussichtliche maximale** EFRE-Zuschuss ermittelt. Die Abzinsung der Investitionskosten und der Nettoeinnahmen erfolgt auf das Jahr des Beginns des bewilligten Vorhabens. Sollten sich zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung die Nettoeinnahmen erhöht und/oder die zuschussfähigen Investitionskosten verringert haben, wird das Finanzierungsdefizit anhand der vorgelegten Ist-Werte neu ermittelt. Die Investitionskosten sind zu diesem Zeitpunkt nicht noch einmal abzuzinsen, da es sich bereits um aktuelle Werte handelt.

Bei der Berücksichtigung von Nettoeinnahmen ist zu trennen zwischen Nettoeinnahmen, die bis zum Zeitpunkt des Vorhabensendes angefallen sind, und Nettoeinnahmen, die über das Vorhabensende hinaus anfallen. Erstere sind ebenfalls nicht abzuzinsen. Fallen über das Vorhabensende hinaus Nettoeinnahmen an, sind diese grundsätzlich auf das Jahr der Inbetriebnahme bzw. des Verwendungsnachweises bei Vorhabensende (= 1. Abzinsungsjahr) abzuzinsen. Die tatsächlich bereits angefallenen Nettoeinnahmen und die künftigen (abgezinsten) Nettoeinnahmen werden kumuliert. Anschließend werden die tatsächlichen EFRE-kofinanzierungsfähigen Ausgaben ermittelt und die Höhe der Zuwendung festgesetzt.

Achtung:

- In der letzten Förderperiode wurde bei der o. g. Vorgehensweise angewendet, dass dann, wenn die Nettoeinnahmen auf das Jahr des Verwendungsnachweises abgezinst werden, die Investitionskosten auch entsprechend auf diesen Zeitpunkt aufgezinst werden müssten. Dies hat zwar eine betriebswirtschaftliche Berechtigung, erfolgt aber nicht bei Kofinanzierung durch EFRE-Mittel.
- Bei der Prüfung des Verwendungsnachweises müssen auch die Bestandteile der Nettoeinnahmen (Einnahmen, Betriebskosten, Restwert) geprüft werden, soweit sie bei Abschluss des Vorhabens bereits geflossen sind - analog zur Prüfung der Investitionskosten.